

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Hermann Weratschnig, MBA MSc,  
Kolleginnen und Kollegen

**zum Bericht des Verkehrsausschusses über den Antrag 3872/A der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Hermann Weratschnig, MBA MSc, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird (2489 d.B.) – TOP 7**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem oben zitierten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

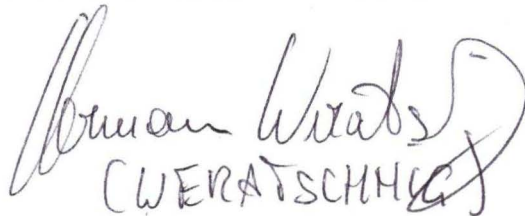
*1. In der Z 4 in § 123a Abs. 1 wird im vierten Satz das Wort „Luftfahrthindernissen“ durch das Wort „Luftfahrthindernisse“ ersetzt und es werden nach der Wortfolge „dieser Ausrüstung sicherstellen.“ folgende Sätze eingefügt:*

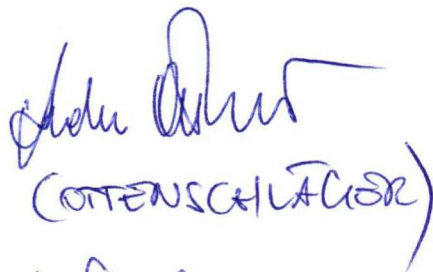
„Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs. 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs. 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen.“

**Begründung**

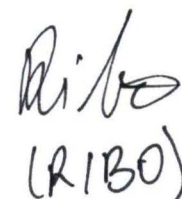
**Zu Z 1 (Z 4 - § 123a Abs. 1):**

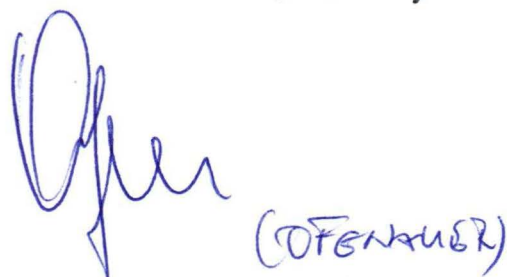
Diese Bestimmung soll für jene Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs. 1 oder für Einsätze notwendigen Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs. 1 anordnen, eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung schaffen. Die Austro Control GmbH soll im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festlegen.

  
(WERATSCHNIG)

  
(OTTENSCHLÄGER)

  
(SINGER)

  
(RIBO)

  
(OFENAUER)

